

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und sieben u. sechzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 19. August 1834.

(Beschluss.)

Fortsetzung der Berathung über das Budget des Staatsaufwandes. — E. Militair-Departement.

Bürgermeister Hübler: Auch ich theile gern die Ueberzeugung, daß bei dem fraglichen Postulate künftig Ersparnisse eintreten können und eintreten werden. Allein jetzt schon nach dem Vorschlage des Hrn. Bürgermeister Ritterstädt die Modalität jener Ersparnisse bestimmt zu bezeichnen, scheint mir zu zeitig. Es wird dieß dem Ermessen der Behörde zu überlassen sein und dieses Ermessen selbst nur dann erst eintreten können, wenn sich nach Constituirung der Mittelbehörden der Umfang des Wirkungskreises des Ministeriums mehr wird beurtheilen lassen. Ich vermag mich daher dem Ritterstädtischen Antrage nicht anzuschließen, wohl aber stimme ich für den Antrag Sr. königl. Hoh. und schlage vor, ihn mit dem Antrage der Deputation zu verbinden.

Bürgermeister Ritterstädt nimmt demnächst seinen Antrag wieder zurück, da er ihm im Laufe der jetzigen Finanzperiode zu keinen wirklichen Ersparnissen zu führen scheint.

Der Antrag des Prinzen Johann wird einstimmig genehmiget, und eben so allgemein auch die in vorstehender Position postulierte Summe bewilliget.

XLIII. 56,525 Thlr. 1 Gr. für die Militair-Oberbehörden der Armee (s. Nr. 362. d. Bl. S. 3693). a) 10,174 Thlr. 18 Gr. für den Armee-Commando-Stub. — In der 2. Kammer ging der Discussion darüber, ob unter den Verhältnissen unsres Landes ein besonderer Armee-Commando-Stub nöthig sei? noch die in einem constitutionellen Staate interessante Frage voraus, ob dieser die Armee commandirende Generallieutenant dem Kriegsminister subordinirt wäre oder nicht? Das Bedenken erledigte sich indessen durch die Erklärung: es könnten die Stände den Kriegsminister verantwortlich machen in Beziehung auf alle und jede Militairangelegenheit, worüber folgende Bestimmungen des Regulativs ein klares Anhalten gewähren: §. 5. Alle Befehle des Königs und des Prinzen Mitregenten in Militair-Angelegenheiten können nur durch den Kriegsminister ausgefertigt werden. — §. 6. Alle an den König und den Prinzen Mitregenten zu erstattenden Meldungen und Vorträge in obgedachten Angelegenheiten werden durch den Kriegsminister zur allerhöchsten Kenntniß und Entscheidung gebracht. — §. 9. Unter des Generallieutenants Leitung steht alles, was auf den Dienst, die Disciplin und die Ausbildung der Truppen Bezug hat. — §. 10. Sind dahin gehörende Gegenstände zu allerhöchster Entscheidung zu bringen, so erstattet der commandirende Generallieutenant desfallige schriftliche Vorträge an den König und Prinzen Mitregenten, es werden dieselben aber zu weiterem mündlichen Vortrag an den Kriegsminister

abgegeben, wobei diese Vorträge und Meldungen stets in Original der allerhöchsten und höchsten Behörde vorzulegen sind. — Nun kann die Deputation nicht ableugnen, daß diese Bestimmungen darthun, das Verhältniß des Commandirenden zum Kriegsminister sei im Wesentlichen ein subordinirtes; in sofern das Regulativ aber gesetzliche Kraft nicht hat, folglich zu jeder Zeit beliebigen Abänderungen unterliegen kann, dürfte der Wunsch auszusprechen sein:

die Staatsregierung möge die Zusicherung ertheilen, daß diese Bestimmungen, in soweit sie die Verhältnisse des Commandirenden zum Kriegsminister betreffen, ohne ständische Zustimmung keinerlei Abänderung erleiden sollten.

Dyngachtet der nun beseitigten Gefahr, welche aus der Stellung eines Armee-Commandanten neben dem Kriegsminister gefolgert werden konnte, verweigerte die 2. Kammer dennoch die 10,174 Thlr. 18 Gr. gänzlich; entschloß sich späterhin aber, die folgende Position für die Brigade-Stub bis auf 20,248 Thlr. 21 Gr. zu erhöhen, um damit den Armee-Commando-Stub versehen zu können. — Es vermag dießseitige Deputation jedoch nicht gleiches Verfahren anzuempfehlen, einmal, weil unter den mancherlei Gründen, weshalb die Stellen des Kriegsministers und des Armee-Commandanten zu vereinen nicht zweckmäßig, der der schlagendste sein möchte, daß beide Functionairs in gewissen Fällen entgegengesetzte Ansichten geltend zu machen haben; der Eine als Vertreter der innern Güte der Truppen in militairisch-tactischer Beziehung, der Andere als Wahrer der Kräfte des Landes; sodann es Sachsen vermöge der Bundespflicht obliegt, einen Divisionair zu halten, nicht minder, weil die rein finanzielle Absicht, bei dem kräftigen Alter, in welchem der jetzige Inhaber der Stelle sich befindet, nicht erreicht, sondern nur eine anerkannt gute, jedoch kostbar erscheinende Einrichtung aufgegeben wird, ohne des Nutzens davon theilhaft zu werden. Endlich erscheint die Uebertragung des Commando's auf den ältesten Brigadier ebenfalls nicht passend, da solcher seine eigne Direction inspicierte und controlirte, was entweder der Aufsicht des Ganzen oder eines Theiles davon Eintrag thut. Weshalb denn die sub a. aufgeführten 10,174 Thlr. 18 Gr. für den Armee-Commandostab von der 1. Kammer zu bewilligen sein möchten.

Staatsminister v. Zeßschwitz: Ich muß der geehrten Deputation vollkommen beipflichten, indem der Wegfall des Armee-Commando's, wie ich bereits in der 2. Kammer erklärt, den Bundesbestimmungen ganz entgegen sein würde. Letztere fordern, daß Sachsen im Falle eines Krieges nicht bloß einen Divisions-, sondern auch einen Corps-Commandanten stellen soll. Beide aber, wie vorgeschlagen worden, erst beim Ausbruche eines Krieges zu ernennen, ist gänzlich unausführbar. Ein Divisions-General muß in Friedenszeiten Gelegenheit haben, sich mit allen Waffengattungen, deren einer er doch früher ausschließlich angehört hat, bekannt zu machen, wie er denn auch wiederum von den Truppen, die er im Kriege commandiren soll, im Frieden gekannt sein muß. Eine in der 2. Kammer ebenfalls zur Sprache gebrachte Verbindung des Commando's mit dem